

Drs.34/69

Antrag des Arbeitskreises „Reform der studentischen Selbstverwaltung“ für die Sitzung des Studentinnen- und Studentenparlaments vom 29. März 2012

Osnabrück, den 15. März 2012

Das Studentinnen- und Studentenparlament der Universität Osnabrück möge mit Zustimmung der Fachschafts-Koordinations-Kooperative folgende Einführungsordnung zur Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück beschließen:

Einführungsordnung zur Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück

Art. 1 Außer-Kraft-Treten der alten Satzung / In-Kraft-Treten der neuen Satzung

- (1) ¹Die Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück vom 08.01.1979 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/1979 vom 02.01.1979, S. 19 und Nr. 4/1979 vom 15.05.1979, S. 79), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21.01.2009 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2010 vom 10.02.2010, S. 347) tritt mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt der § 4 der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/1979 vom 02.01.1979, S. 19 und Nr. 4/1979 vom 15.05.1979, S. 79), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21.01.2009 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2010 vom 10.02.2010, S. 347) mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.
- (2) ¹Die in der Anlage 1 aufgeführte Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück tritt mit Beginn des 01. April 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt der Abschnitt über die Fachschaften der in Anlage 1 aufgeführten Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück bereits mit Beginn des 01. Januar 2013 in Kraft.

Drs.34/69

Art. 2 Wahlen zu den Organen der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück im Januar 2013

- (1) Die Wahlen zu den Organen der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück Ende Januar / Anfang Februar 2013 finden nach Maßgabe der Regelungen der in der Anlage 1 aufgeführten Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück statt.
- (2) Im übrigen gilt die Wahlordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung für diese Wahlen.

Art. 3 Verpflichtung des 35. Studentinnen- und Studentenparlaments zur Anpassung von Ordnungen

- (1) ¹Das 35. Studentinnen- und Studentenparlament der Universität Osnabrück ist verpflichtet die Ordnungen der Studentinnen- und Studentenschaft an die in der Anlage 1 aufgeführte Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück anzupassen. ²Änderungen von Ordnungen, die aufgrund dieser Verpflichtung vorgenommen werden treten frühestens mit Beginn des 01. April 2013 in Kraft.
- (2) Mit Ausnahme der Regelungen der Artt. 3 Abs. 1 S. 2 und 4 Abs. 1 S. 2 bleiben die Kompetenzen des 35. Studentinnen- und Studentenparlaments der Universität Osnabrück unberührt.

Art. 4 Haushaltspläne

- (1) ¹Der Haushaltsplan der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück im Haushaltsjahr 2012/2013 gilt bis zum Beschluss eines Haushaltsplans der Studierendenschaft der Universität Osnabrück im Haushaltsjahr 2013/2014 fort. ²Das 35. Studentinnen- und Studentenparlament der Universität Osnabrück ist nicht berechtigt einen Haushaltsplan für die Studierendenschaft der Universität Osnabrück im Haushaltsjahr 2013/2014 zu beschließen. ³Der 1. Studierendenrat der Studierendenschaft der Universität Osnabrück soll spätestens zu Beginn des Wintersemesters 2013/2014 einen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013/2014 beschließen.
- (2) Für die Fachschaften der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück bzw. der Studierendenschaft der Universität Osnabrück gilt Absatz 1 entsprechend.

Art. 5 Schlussbestimmungen / In-Kraft-Treten

- (1) ¹Mit Veröffentlichung dieser Einführungsordnung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück gilt sie als bekannt gemacht. ²Sie ist durch die Präsidentin / den Präsidenten des 35. Studentinnen- und Studentenparlaments der Universität Osnabrück innerhalb einer Woche nach ihrer Bekanntmachung zusätzlich an allen Offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück auszuhängen. ³Der Allgemeine Studentinnen- und Studentenausschuss der Universität Osnabrück hat eine Kopie dieser Ordnung zusammen mit den Finanzunterlagen aufzubewahren und jedem Mitglied der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück im Rahmen seiner Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit zu legen.
- (2) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Sie tritt mit Ausnahme des Art. 1 mit Ablauf des 31. März 2014 außer Kraft.

Begründung:

Allgemeine Begründung:

Die Reformbedürftigkeit der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft ist spätestens seit dem Beschluss über die Verteilung der Referate im aktuellen AStA vom 06. Juli 2011 allen Mitgliedern des StuPa bekannt. In diesem Beschluss bekundete das Studentinnen- und Studentenparlament seine Absicht noch in dieser Wahlperiode die Satzung zu reformieren.

Um dem StuPa für diese notwendige Diskussion eine stabile Grundlage zu bieten bildete sich Mitte Juli 2011 der Arbeitskreis „Reform der studentischen Selbstverwaltung“, welcher seither in intensiven Beratungen einen Satzungsvorschlag erarbeitet hat, um diesen dem StuPa zur Diskussion zu stellen. Es war dabei von Beginn an allen Mitgliedern des Arbeitskreises bewusst, dass nur die Ausarbeitung einer in sich stimmigen und aufeinander abgestimmten Satzung die Möglichkeit bietet auf lange Sicht ohne weitere Satzungsänderungen innerhalb der studentischen Selbstverwaltung Hochschulpolitik zu machen und die Studierenden adäquat zu vertreten. Die Erarbeitung einzelner Änderungsanträge zur Änderung der aktuell gültigen Satzung wurde aus diesem Grund nicht in Angriff genommen.

Zu den einzelnen Regelungen:

Zu Art. 1: Art. 1 regelt das Außer-Kraft-Treten der aktuellen Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft von 1979 mit dem 31. März 2013 und das In-Kraft-Treten der neuen

Drs.34/69

Satzung der Studierendenschaft zum 01. April 2013. Diese Termine wurden gewählt, um eine größtmögliche Kontinuität in der Arbeit der Studierendenvertreter zu gewährleisten, ohne große Umstellungen nötig zu machen. Da eine tiefgreifende Reform der Struktur der Fachschaften durchgeführt wurde, die dazu führt, dass keine der zukünftigen Fachschaften mit den jetzigen Fachschaften identisch ist, wurde der Termin für das In-Kraft-Treten der entsprechenden Regelungen auf den 01. Januar 2013 vorgezogen, um eine entsprechende Wahl im Januar 2013 durchführen zu können.

Zu Art. 2: Art. 2 stellt nochmal klar, dass die Wahlen im Januar 2013 anhand der Regelungen der reformierten Satzung durchzuführen ist. Insbesondere werden nicht mehr alle Mitglieder des Legislativorgans unmittelbar von den Studierenden gewählt, sondern nur noch 45 von 49. Darauf ist entsprechend in den Wahlausschreibungen hinzuweisen.

Zu Art. 3: Art. 3 schafft eine neue Aufgabe für das StuPa in der Zeit der Übergangsphase von Beschluss dieser Satzungsreform bis zum In-Kraft-Treten. Gleichzeitig werden die Beschlussmöglichkeiten des StuPa in zwei kritischen Bereichen eingeschränkt, um ein vorgreifen auf die Studierendenschaft durch nicht dazu berufene Organe zu verhindern.

Zu Art. 4: Art. 4 schließt den Beschluss eines Haushaltsplan für die Studierendenschaft durch das 35. StuPa aus, da hierfür nur die Organe der Studierendenschaft gewählt sind. Das gleiche gilt für die Fachschaften.

Zu Art. 5: Art. 5 schließlich trifft allgemeine Schlussbestimmungen, insbesondere hinsichtlich des In-Kraft-Treten der Einführungsordnung und ihres Außer-Kraft-Tretens.

Zum Anhang:

1. Abschnitt: Der erste Abschnitt stellt allgemeine Grundsätze für die Studierendenschaft auf. Die Regelungen des bisherigen § 1 der Satzung werden teilweise übernommen, jedoch werden einzelne Punkte entnommen, insbesondere der Aufgabenkatalog aus dem bisherigen Abs. 2 und die Regelung dass nur gewählte Organe Beschlüsse fassen können. Im Übrigen wurden die Regelungen sprachlich gestrafft.
2. Abschnitt: Der zweite Abschnitt regelt die Fachschaften von Grund auf neu. Eine Fachschaft sind zukünftig nicht mehr alle Studierenden eines Fachbereichs, sondern

Drs.34/69

vielmehr alle Studierenden eines Studienfaches. Die geschieht aus zwei Gründen: Erstens wird es damit ermöglicht, auch die bisher existierenden Unterfachschaften für ihre Arbeit mit den notwendigen finanziellen Mitteln zu versorgen und zweitens wird auf diese Weise ein Durchschlagen der anstehenden Gründung von Fakultäten auf die Fachschaften vermieden, da ansonsten die Fachschaften derart vergrößert würden, dass sie nicht mehr Arbeitsfähig wären.

Gleichzeitig wird es den Fachschaften ermöglicht sich selbst zu organisieren, da die Fachschaften am besten wissen, welche Gremien und Organe sie benötigen. Nur für den Fall dass eine Fachschaft keine eigene Organisation durchführt, gelten die Regelungen des 2. Titels, als Fall-Back.

Um weiterhin eine Vertretung der Studierenden am Fachbereich zu haben wird im Falle mehrere Fachschaften am Fachbereich ein gemeinsamer Ausschuss dieser Fachschaften gebildet, in dem die gleichen Regelungen zur Stimmberechtigung gelten, wie in der Konferenz für Fachschaften.

Schließlich besteht für alle Studierenden, die in mehreren Fächern eingeschrieben sind, die Möglichkeit sich die für sie am besten passende Fachschaft selbst auszuwählen, wobei hierfür auch (für Lehramtsstudierende) eine Fachschaft Lehramt zur Wahl steht. Die immatrikulierten Promovierenden, die zu den Studierenden zählen bilden eine Fachschaft Promotion, um eine eigene Interessenvertretung zu haben, die finanziell gefördert werden kann.

3. Abschnitt: Der dritte Abschnitt regelt den Studierendenrat, welcher in der Nachfolge des Studentinnen- und Studentenparlaments steht. Größtenteils wurden die bestehenden Regelungen übernommen, jedoch wurden in einzelnen Bereichen kleinere Änderungen vorgenommen.

Der Studierendenrat besteht zukünftig aus 45 direkt gewählten und 4 von der Konferenz für Fachschaften delegierten Mitgliedern. Ursprünglich wurde überlegt einen Studierendenrat nach dem hannoveranischen Modell vorzusehen, jedoch hätte dies zu einer nicht sinnvollen Aufblähung der Mitgliederzahl geführt, ohne dass hierdurch die anfallenden Arbeiten besser hätten durchgeführt werden können. Hätte man bspw. jeder Fachschaft einen Sitz im StuRa zugesprochen, wären bei 28 Fachschaften 28 Sitze über Delegierte besetzt worden. Hätte man jetzt noch die Mitgliederanzahl der Fachschaften hierbei abbilden wollen, hätten nochmal mindestens 14 weitere Delegierte entsandt werden müssen. Um dann den Hochschulgruppen noch entsprechenden Einfluss

Drs.34/69

gewähren zu können, hätten diese ebenfalls mindestens 42 Mitglieder über die Direktwahl entsenden können müssen, was zu einer Mindestanzahl von 84 StuRa-Mitgliedern geführt hätte. Ein Gremium dieser Größe wäre für eine studentische Selbstverwaltung jedoch nach Ansicht des AK nicht sinnvoll, weswegen nur eine kleinere Änderung der Sitzzahl (von 45 auf 49) vorgenommen wurde und die 4 entstehenden Sitze Delegierten der Konferenz für Fachschaften zustehen, um erstens die Beratungen des StuRa bei den Fachschaften bekannter zu machen und zweitens den Fachschaften einen gewissen Einfluss auf der Studierendenschaftsebene zu bieten.

Daneben ist der Studierendenrat zukünftig nicht mehr alleine für die Wahl der AStA-Mitglieder zuständig, sondern teilt sich diese Aufgabe mit der Konferenz für Fachschaften, um so die Fachschaften besser an die studierendenschaftweite Hochschulpolitik anzubinden.

4. Abschnitt: Die Konferenz für Fachschaften steht in der Nachfolge der bisherigen Fachschafts-Koordinations-Kooperative. Ihre Rechte und Pflichten werden jedoch deutlich ausgeweitet. So werden die Mitglieder des Referats für Fachschaften des AStA zukünftig durch sie gewählt und sie kontrolliert deren Arbeit auch zusätzlich zum StuRa. Dies vor Allem, um die Fachschaften enger mit der Arbeit in der Studierendenschaft zu verknüpfen und so eine größere Variation von Ansichten zu haben.

Daneben wird das Zustimmungsrecht der Konferenz für Satzungsänderungen auf die gesamte Satzung ausgeweitet, um auch materiell eine Gleichberechtigung zwischen StuRa und der Konferenz abzubilden. Schließlich muss die Konferenz allen die Fachschaften oder das Referat für Fachschaften betreffenden Beschlüsse des StuRa zustimmen, um die Zweiteilung der Arbeit zwischen den Organen darzustellen.

5. Abschnitt: Neu im Abschnitt über den AStA ist die Auskunftspflicht des AStA gegenüber dem Studierendenrat. Zu diesem Zweck soll immer ein Mitglied des AStA an einer Sitzung des Studierendenrates teilnehmen. Durch die leider zum Teil doch mangelnde Anwesenheit in der letzten Legislatur und die seltenen Berichte, sollen diese Neuerungen in der Satzung dafür sorgen, dass der Studierendenrat mehr informiert wird. Die Anzahl der Mitglieder soll auf 15 begrenzt werden. Welche Referate es gibt, soll der Studierendenrat spätestens 3 Wochen vor der Wahl festlegen. So gibt es die Möglichkeit jedes Jahr zu variieren. Außerdem sollen die Mitglieder referatsspezifisch gewählt werden.

Drs.34/69

Weiterhin soll die Amtszeit der Mitglieder auf 13 Monate verlängert werden. So überschneidet sich die Amtszeit der alten und neuen Mitglieder, damit eine Übergabe des Amtes besser ablaufen kann.

6. Abschnitt: Der Abschnitt über die autonomen Referate entspricht grundlegend dem § 6 der jetzigen Satzung. Er ist lediglich neu strukturiert. Inhaltlich ändert sich für die autonomen Referate nichts.

7. Abschnitt: Der AStA vertritt, wie derzeit auch, die Belange, Meinungen und Interessen der Studierendenschaft nach außen. Es soll eine Person bestimmt werden, die koordiniert, was nach außen vertreten wird. Koordinierung der Außenvertretung bedeutet jedoch nicht, dass nur diese eine Person nach außen sprechen darf. Die Außenvertretung gegenüber der Rechtsaufsicht übernimmt, wie bisher das Präsidium des StuRa. Die Fachschaften organisieren ihre eigene Außenvertretung.

Zu Zwecken der Kontrolle aber vor allem der besseren Kommunikation soll ein Ausschuss gebildet werden. Dieser Ausschuss soll mit zwei Vertretern der Konferenz für Fachschaften und zwei Parlamentariern besetzt werden. Ein Mitglied des AStA und ein Mitglied des Präsidiums des StuRa sind beratende Mitglieder. Der Ausschuss soll regelmäßig tagen und somit die Informationspolitik verbessern.

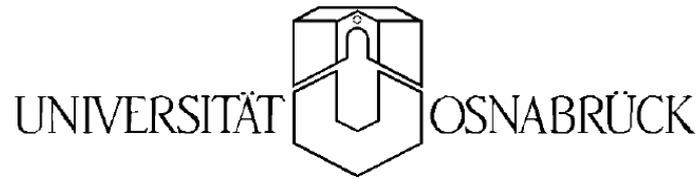
8. Abschnitt: Der achte Abschnitt beschreibt die Aufgaben und das Wirkungsfeld der Vollversammlung der Mitglieder der Studierendenschaft (§39 und §42), ihren organisatorischen Vor- und Ablauf (§ 40), sowie ihre Verfahrensgrundsätze (§ 41) zur Gewährleistung von Transparenz und Beteiligungsmöglichkeiten. Darüber hinaus klärt er die Einbindung des Präsidiums des Studierendenrats als Vertreter des höchsten Organs der Studierendenschaft und zwar als einladende und begrüßende Instanz der Vollversammlungen der Autonomen Referate im Auftrag der autonomen Referate. Er erweitert das Wirkungsfeld der Autonomen Referate in Bezug auf andere Organe der Studierendenschaft (§ 43).

Dieser neue Abschnitt soll die Bedeutung der basisdemokratischen Vollversammlung der Studierendenschaft im Verhältnis zu den anderen, repräsentativen Organen der Studierendenschaft herausstellen und einen sicheren Rahmen für ihre Durchführung gewährleisten. Er soll die (regelmäßige) Kommunikation innerhalb der Studierendenschaft fördern und ein zusätzliches Beteiligungsfeld für alle Studierenden

Drs.34/69

öffnen. Er bestärkt die Studierenden in ihrem Streben nach (Informations-)Transparenz und die Möglichkeit der gegenseitigen Kontrolle der Organe der Studierendenschaft. Er unterstreicht die Notwendigkeit der Beteiligung aller Mitglieder der Studierendenschaft an der studentischen Selbstverwaltung. Ferner wirkt er in § 43 für die Inklusion der Autonomen Referate sowie deren Vollversammlungen als unabhängige Organe und Teile der Studierendenschaft und sichert die Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlungen der Autonomen Referate durch die anderen Organe der Studierendenschaft ab.

9. Abschnitt: Die Gütestelle soll eine Institution sein, an die sich Betroffene wenden können, die sich durch die Satzung oder ihre konkrete Anwendung durch die Organe benachteiligt fühlen. Sie soll eine Entscheidung für treffen, wie mit dem Sachverhalt zu verfahren ist, und diese Entscheidung dem StuRa vorlegen. Diese Entscheidung kann der StuRa nur mit einer Zweidrittelmehrheit verneinen.
10. Abschnitt: Der zehnte Abschnitt übernimmt die relevanten Regelungen aus der jetzigen Finanzordnung. Neu sind die Regelungen zu den Fachschaften in § 47. Darin wird erstens geregelt, dass den Fachschaften eine jährliche Förderung zusteht, die allgemein festzuschreiben ist, zweitens dass die Fachschaften jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen und zu beschließen haben und drittens, dass die Fachschaften bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die eigene Finanzverantwortung beantragen können. Die Punkte 1 und 2 sind dabei bis jetzt bereits durch StuPa-Beschluss so vorgesehen, während der dritte Punkt mit der größeren Autonomie der Fachschaften im 2. Abschnitt korrespondiert.
11. Abschnitt: Im elften Abschnitt finden sich alle Regelungen zum Beschluss und Erlass von Ordnungen entweder durch die Studierendenschaft oder die Fachschaften.
Die Regelungen sind größtenteils aus der bestehenden Praxis übernommen. Neu ist das Zustimmungsrecht der Konferenz für Fachschaften zu bestimmten Ordnungen und die Festschreibung der Veröffentlichungspflichten für Ordnungen.
12. Abschnitt: Im zwölften Abschnitt werden die bisherigen Regelungen bei einer sprachlichen Straffung übernommen.



Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück

Beschlossen durch die Studentinnen- und Studentenschaft am xx.yy.zzzz
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück vom xx.yy.zzzz
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. aa/zzzz vom xx.yy.zzzz, S. ???

INHALT

1. Abschnitt: Grundsätze	5
§ 1 Studierendenschaft	5
§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft.....	5
§ 3 Organe der Studierendenschaft	5
2. Abschnitt: Fachschaften	5
1. Titel: Allgemeines	5
§ 4 Fachschaften.....	5
§ 5 Aufgaben der Fachschaften	6
§ 6 Organisationssatzung der Fachschaften	6
§ 7 Auflösung / Änderung von Fachschaften	6
§ 8 Gemeinsamer Ausschuss der Fachschaften eines Fachbereichs / einer Fakultät	7
2. Titel: Organisation der Fachschaften.....	7
§ 9 Organe	7
§ 10 Die Fachschaftsvollversammlung	7
§ 11 Der Fachschaftsrat.....	8
3. Abschnitt: Studierendenrat	8
§ 12 Studierendenrat.....	8
§ 13 Aufgaben des Studierendenrats	8
§ 14 Wahlperiode und Konstituierung des Studierendenrats	9
§ 15 Präsidium des Studierendenrats.....	9
§ 16 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Studierendenrat / Vertretung	10
§ 17 Fraktionen und Gruppen.....	10
§ 18 Ausschüsse, Kommissionen und Projektreferate	11
§ 19 Geschäftsordnung des Studierendenrats.....	11
4. Abschnitt: Konferenz für Fachschaften	11
§ 20 Konferenz für Fachschaften	11
§ 21 Mitglieder der Konferenz	11
§ 22 Aufgaben der Konferenz	12

§ 23 Unterlagen und Protokolle der Konferenz	12
§ 24 Ausschüsse und Geschäftsordnung der Konferenz	12
5. Abschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss	12
§ 25 Der Allgemeine Studierendenausschuss.....	12
§ 26 Aufbau des Allgemeinen Studierendenausschusses	13
§ 27 Wahl der Mitglieder.....	13
§ 28 Amtszeit der Mitglieder.....	13
§ 29 Geschäftsordnung.....	14
6. Abschnitt: Autonome Referate.....	14
§ 30 Stellung der Autonomen Referate	14
§ 31 Vollversammlungen.....	14
§ 32 Wahlperioden.....	14
§ 33 Referat für Lesben und andere Frauen	14
§ 34 Referat für Schwule.....	15
§ 35 Das Referat für Ausländerinnen und Ausländer	15
7. Abschnitt: Außenvertretung.....	16
§ 36 Außenvertretung	16
§ 37 Gemeinsamer Ausschuss von Studierendenrat und Konferenz für Fachschaften ...	16
8. Abschnitt: Vollversammlungen	17
§ 38 Die Vollversammlung.....	17
§ 39 Einberufung und Zustandekommen	17
§ 40 Verfahrensgrundsätze	18
§ 41 Beschlüsse / Bindende Beschlüsse	19
§ 42 Vollversammlungen bestimmter Mitglieder der Studierendenschaft	19
9. Abschnitt: Gütestelle	20
§ 43 Gütestelle.....	20
10. Abschnitt: Finanz- und Haushaltsangelegenheiten.....	20
§ 44 Haushaltspläne	20
§ 45 Haushaltsjahr	21
§ 46 Fachschaften.....	21

§ 47 Kassenprüfung und Entlastung.....	22
§ 48 Aufwandsentschädigungen.....	23
§ 49 Finanzordnung.....	24
11. Abschnitt: Beschluss und Veröffentlichung von Ordnungen	24
§ 50 Begriff der Ordnungen	24
§ 51 Beschluss von Ordnungen.....	24
§ 52 Ordnungen mit Zustimmungsrecht der Konferenz für Fachschaften.....	24
§ 53 Änderung dieser Satzung	25
§ 54 Genehmigung von Ordnungen	25
§ 55 Veröffentlichung von Ordnungen.....	25
§ 57 In-Kraft-Treten von Ordnungen	26
12. Abschnitt: Schlussbestimmungen	26
§ 58 Zweifelsfälle.....	26

1. Abschnitt: Grundsätze

§ 1 Studierendenschaft

¹Die Studierendenschaft der Universität Osnabrück ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität Osnabrück mit dem Recht der Selbstverwaltung. ²Mitglieder sind alle an der Universität Osnabrück immatrikulierten Studentinnen und Studenten.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

¹Die Studierendenschaft hat die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung und Weiterentwicklung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. ²In diesem Sinne nimmt sie für ihre Mitglieder ein politisches Mandat wahr. ³Sie kann auch zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folge für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. ⁴Sie unterrichtet die Hochschule und die Öffentlichkeit über ihre Arbeit.

§ 3 Organe der Studierendenschaft

(1) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft sind ihre Organe zuständig.

²Das sind:

1. der Studierendenrat,
2. die Konferenz für Fachschaften,
3. der Allgemeine Studierendenausschuss,
4. die autonomen Referate,
5. die Vollversammlungen und
6. die Gütestelle.

³Alle Organe tagen, soweit nichts anderes geregelt ist, in hochschulöffentlicher Sitzung.

(2) Die Aufgaben der Fachschaften werden durch deren Organe erfüllt.

2. Abschnitt: Fachschaften

1. Titel: Allgemeines

§ 4 Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.

(2) ¹Mitglied einer Fachschaft seines Studienfaches ist jedes Mitglied der Studierendenschaft, das in einem Studiengang immatrikuliert ist, welcher dem

entsprechenden Fach der Universität Osnabrück angehörig ist. ²Alle Mitglieder der Studierendenschaft, die in einem Promotionsstudiengang immatrikuliert sind, gehören der Fachschaft Promotion an. ³Ist ein Mitglied der Studierendenschaft in einer Studiengangskombination oder in mehreren Studiengängen an der Universität Osnabrück eingeschrieben, so ist es nur in einer Fachschaft wahlberechtigt. ⁴Die Entscheidung in welcher Fachschaft ein Mitglied wahlberechtigt ist, trifft das entsprechende Mitglied selbst. ⁵Die Mitglieder, die in einem Lehramtsstudiengang immatrikuliert sind, können sich alternativ in die Fachschaft Lehramt eintragen.

§ 5 Aufgaben der Fachschaften

Die Fachschaften sind für die fachspezifische Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft, insbesondere der hochschulpolitischen Aufgaben, zuständig.

§ 6 Organisationssatzung der Fachschaften

- (1) ¹Die Organisation der Fachschaften richtet sich nach der von der Fachschaftsvollversammlung beschlossenen Organisationssatzung. ²Die Organisationssatzung muss mindestens ein mit Entscheidungsmacht ausgestattetes, gewähltes Gremium, eine für Finanzfragen verantwortliche Person und eine Regelung über die Wahl des Delegierten für die Konferenz für Fachschaften vorsehen. ³Verschiedene Fachschaften können durch gemeinsame Organisationssatzung auch eine Fachschaft bilden.
- (2) Soweit eine Fachschaft keine Organisationssatzung erlassen hat, richtet sich die Organisation der Fachschaft nach den Regelungen des 2. Titels.
- (3) Im Falle des Erlasses einer Organisationssatzung hat die Fachschaft eine Wahlordnung für die Fachschaft zu erlassen.

§ 7 Auflösung / Änderung von Fachschaften

- (1) ¹Fachschaften werden gleichzeitig mit den Studienfächern der Universität Osnabrück aufgelöst oder geändert. ²Soweit eine Fachschaft keine Mitglieder hat ist sie inaktiv.
- (2) Bis zur Wahl der Gremien der neu gebildeten Fachschaften, bleiben die bisherigen Gremien für die betroffenen Mitglieder verantwortlich.

§ 8 Gemeinsamer Ausschuss der Fachschaften eines Fachbereichs / einer Fakultät

- (1) Die Fachschaften, deren Mitglieder in der Weise abgrenzbar sind, dass sie ausschließlich einem Fachbereich / einer Fakultät der Universität Osnabrück zugeordnet werden können, bilden einen gemeinsamen Ausschuss.
- (2) ¹In den gemeinsamen Ausschuss entsendet jede Fachschaft ein Mitglied. ²Für die Stimmberechtigung der Mitglieder im Ausschuss gelten die Regelungen für die Konferenz für Fachschaften entsprechend.
- (3) Der gemeinsame Ausschuss ist für die studienfachübergreifende Vertretung der Studierenden gegenüber dem jeweiligen Fachbereich / der jeweiligen Fakultät der Universität Osnabrück zuständig.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des gemeinsamen Ausschusses.

2. Titel: Organisation der Fachschaften

§ 9 Organe

Organe der Fachschaften sind der Fachschaftsrat und die Fachschaftsvollversammlung.

§ 10 Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) ¹Die Fachschaftsvollversammlung ist das Entscheidungsgremium der Fachschaft. ²Daneben sind ihre Aufgaben:
 - a) der Beschluss einer Fachschaftsorganisationssatzung und einer Wahlordnung,
 - b) der Beschluss einer Geschäftsordnung für die Fachschaftsvollversammlung,
 - c) der Beschluss weiterer Fachschaftssatzungen, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen dürfen,
 - d) der Beschluss des Haushaltes der Fachschaft,
 - e) die Kontrolle der Tätigkeit des Fachschaftsrates und der Einhaltung des Haushaltes der Fachschaft,
 - f) den Beschluss über die Beantragung der Übernahme der eigenständigen Finanzverantwortung und
 - g) die Wahl der Delegierten der Fachschaft in der Konferenz der Fachschaften und des gemeinsamen Ausschusses.
- (2) ¹Die Fachschaftsvollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Fachschaft. ²Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mindestanzahl der Mitglieder der Fachschaft anwesend ist. ³Die

Fachschaftsvollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das Nähere regelt.

- (3) ¹Die Einladung zur Fachschaftsvollversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Fachschaftsrates; im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter. ²Sie hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

§ 11 Der Fachschaftsrat

- (1) ¹Der Fachschaftsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die aus allen Mitgliedern der Fachschaft gewählt werden. ²Für die Wahl und die Amtszeit gelten die Regelungen für die normalen Mitglieder zum Studierendenrat entsprechend. ³Für den Verlust der Mitgliedschaft im Fachschaftsrat gelten die Regelungen für den Studierendenrats entsprechend.
- (2) ¹Der Fachschaftsrat ist für die studienfachspezifische Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft nach Maßgabe der Entscheidungen der Fachschaftsvollversammlung und der Konferenz für Fachschaften zuständig. ²Er vertritt die Mitglieder der Fachschaft nach außen. ³Daneben sorgt er für die Koordination und Zusammenarbeit der Fachschaft mit Gremien der Studierendenschaft oder anderen Fachschaften.
- (3) ¹Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, welchem mindestens eine Vorsitzende / ein Vorsitzender und eine Finanzverantwortliche / ein Finanzverantwortlicher angehören müssen. ²Soweit nur zwei Personen gewählt werden, vertritt die / der Finanzverantwortliche die Vorsitzende / den Vorsitzenden. ³Bis zur Wahl des Vorstandes lädt das an Lebensjahren älteste Mitglied zu den Sitzungen des Fachschaftsrates ein, welches die Sitzungen bis zu diesem Zeitpunkt auch leitet.
- (4) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das Nähere regelt.

3. Abschnitt: Studierendenrat

§ 12 Studierendenrat

- (1) Der Studierendenrat ist das höchste Organ der Studierendenschaft.
- (2) Er besteht aus 49 Mitgliedern, von denen 45 in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl aus den Mitgliedern der Studierendenschaft gewählt und 4 von der Konferenz für Fachschaften delegiert werden.

§ 13 Aufgaben des Studierendenrats

- (1) Der Studierendenrat fasst Beschlüsse zu allen Angelegenheiten im Aufgabenbereich der Studierendenschaft, soweit nicht die Fachschaften oder die Konferenz für Fachschaften hierfür zuständig sind.
- (2) Aufgaben des Studierendenrats sind insbesondere:
 1. den Beschluss von Ordnungen der Studierendenschaft,
 2. die Wahl des Präsidiums des Studierendenrats,
 3. die Wahl und Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses, soweit nicht die Konferenz für Fachschaften hierfür zuständig ist,
 4. die Ernennung der Mitglieder der ständigen Ausschüsse des Studierendenrats,
 5. die Wahl der Kassenprüfer der Studierendenschaft und
 6. die Wahl der Mitglieder der Wahlgorgane.

§ 14 Wahlperiode und Konstituierung des Studierendenrats

- (1) Die Wahlperiode des Studierendenrats beginnt jährlich am 01. April und endet im folgenden Jahr mit Ablauf des 31. März.
- (2) Kommt eine Wahl nicht vor dem 01. April zustande verlängert sich die Wahlperiode des bisherigen Studierendenrats bis zur Konstituierung des neuen Studierendenrats; die Wahlperiode des neuen Studierendenrats endet zum regelmäßigen Termin.
- (3) ¹Ist der Studierendenrat vor Ablauf der Wahlperiode aufgelöst, findet innerhalb von zwei Monaten eine Neuwahl statt. ²In diesem Fall endet die Wahlperiode des neuen Studierendenrats zum nächsten regelmäßigen Termin, soweit die Wahlperiode dadurch nicht weniger als sechs Monate betragen würde; in welchem Fall sich die Wahlperiode des neuen Studierendenrats bis zum übernächsten regelmäßigen Termin verlängert. ³Der Studierendenrat ist aufgelöst, wenn weniger als die Hälfte seiner Sitze besetzt sind und keine Nachrücker mehr zur Verfügung stehen.
- (4) ¹Die Konstituierung des Studierendenrats hat spätestens 30 Tage nach Beginn der regelmäßigen Wahlperiode zu erfolgen. ²Im Fall der Absätze 2 und 3 hat die Konstituierung 30 Tage nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses zu erfolgen.
- (5) Die Delegierten der Konferenz für Fachschaften scheidern nicht am Ende der Wahlperiode aus dem Studierendenrat aus, sondern nur im Falle vorzeitigen Ausscheidens.

§ 15 Präsidium des Studierendenrats

- (1) Das Präsidium des Studierendenrats besteht aus mindestens einer Präsidentin / einem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten.
- (2) ¹Das Präsidium leitet die Sitzungen des Studierendenrats; über die konkrete Sitzungsleitung trifft das Präsidium interne Absprachen. ²Bis zur Wahl oder im Verhinderungsfall des Präsidiums leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzungen.
- (3) Dem Präsidium können nur Mitglieder des Studierendenrats angehören.
- (4) Für das Ausscheiden aus dem Präsidium gilt § 16 Absatz 1 entsprechend.

§ 16 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Studierendenrat / Vertretung

- (1) ¹Die Mitgliedschaft im Studierendenrat endet durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft, durch Rücktritt oder im Falle der Delegierten der Konferenz für Fachschaften auch durch Abwahl. ²Der Rücktritt wird wirksam durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium des Studierendenrats. ³Das betreffende Mitglied scheidet unmittelbar nach Eintreten eines der Gründe nach Satz 1 aus.
- (2) ¹Scheidet ein Mitglied aus, so rückt ein Mitglied der gleichen Liste, welches nicht in den Studierendenrat gewählt wurde nach. ²Im Falle des Ausscheidens eines Delegierten der Konferenz für Fachschaften führt diese eine Delegiertenwahl durch. ³Steht kein Mitglied der Studierendenschaft als Nachrücker zur Verfügung bleibt der Sitz bis Ende der Wahlperiode vakant.
- (3) ¹Im Verhinderungsfall kann sich jedes Mitglied des Studierendenrats durch eine andere Person der gleichen Liste vertreten lassen, soweit diese Person im Rahmen der Wahl mindestens 1 Stimme erhalten hat. ²Die Delegierten der Konferenz der Fachschaften können sich nur durch eine andere Person vertreten lassen, die bei der Wahl in der Konferenz mindestens eine Stimme erhalten hat.

§ 17 Fraktionen und Gruppen

- (1) ¹Der Studierendenrat gliedert sich in Fraktionen und Gruppen. ²Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenrats; Gruppen bestehen aus weniger als drei Mitgliedern des Studierendenrats. ³Mitglieder des Studierendenrats, welche derselben Liste angehörten, bilden eine Fraktion, wenn sie die Mindestanzahl der Fraktionsmitglieder erreichen. ⁴Die Delegierten der Konferenz für Fachschaften bilden immer eine Fraktion.

- (2) Fraktionen haben die in dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Studierendenrats bestimmten Rechte und Pflichten und bestimmen eine Sprecherin / einen Sprecher aus ihrer Mitte.

§ 18 Ausschüsse, Kommissionen und Projektreferate

- (1) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Studierendenrat Ausschüsse, Kommissionen und Projektreferate bilden. ²Ausschüsse und Kommissionen können ständig oder nichtständig gebildet sein.
- (2) ¹Ausschüsse sind Gremien, denen nur Mitglieder des Studierendenrats oder deren Vertreter angehören können. ²Im Falle eines ständigen Ausschusses sind alle Fraktionen mit mindestens einem Sitz an der Arbeit des Ausschusses zu beteiligen.
- (3) ¹Kommissionen sind Gremien, denen alle Mitglieder der Studierendenschaft angehören können. ²Wenigstens die Hälfte der Mitglieder einer Kommission müssen in einen Ausschuss wählbar sein. ³Im Falle einer ständigen Kommission sollen alle Fraktionen an der Arbeit der Kommission beteiligt werden.
- (4) ¹Projektreferate sind zeitlich befristete Gremien, die für eine eng umrissene Tätigkeit eingerichtet werden. ²Mindestens ein Mitglied des Projektreferats muss in einen Ausschuss wählbar sein.
- (5) ¹Ausschüsse, Kommissionen und Projektreferate berichten dem Studierendenrat regelmäßig durch ihren Vorstand über ihre Tätigkeit. ²Alle Mitglieder des Studierendenrats sind durch den Vorstand über die Termine und die vorgesehene Tagesordnung der Sitzungen vorab zu informieren.

§ 19 Geschäftsordnung des Studierendenrats

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrats.

4. Abschnitt: Konferenz für Fachschaften

§ 20 Konferenz für Fachschaften

Die Konferenz für Fachschaften koordiniert die Beziehungen, den Informationsfluss und die Kontakte der Organe der Fachschaften mit denen der Organe der Studierendenschaft.

§ 21 Mitglieder der Konferenz

- (1) ¹Die Konferenz besteht aus einem Delegierten pro Fachschaft als stimmberechtigtem Mitglied und den Mitgliedern des Referats für Fachschaften im Allgemeinen

Studierendenausschuss als nichtstimmberechtigten Mitgliedern. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied hat je angefangene 200 Mitglieder der von ihm vertretenen Fachschaft eine Stimme.

- (2) Die nichtstimmberechtigten Mitglieder sitzen der Konferenz vor, leiten ihre Geschäfte und haben ihre Beschlüsse auszuführen.

§ 22 Aufgaben der Konferenz

- (1) Die Konferenz hat insbesondere die Aufgabe
 - a) die Zusammenarbeit der Organe der Fachschaften bei der Vertretung gemeinsamer Belange und fachübergreifender Studienangelegenheiten zu fördern und
 - b) allgemeine Standards für die Vertretung der Studierenden durch Fachschaften zu setzen.
- (2) Die Konferenz muss allen Beschlüssen des Studierendenrats für deren Gültigkeit zustimmen, soweit diese die Fachschaften, die Konferenz oder eine Anweisung an die Referentin / den Referenten für Fachschaften betreffen.
- (3) ¹Daneben wählt die Konferenz die Mitglieder des Referats für Fachschaften und mit der Mehrheit der in ihr versammelten Stimmen 4 Delegierte für den Studierendenrat. ²Sie kann die Wahl dieser Personen jederzeit durch Wahl einer anderen Person widerrufen. ³Delegierte in den Studierendenrat müssen in unterschiedliche Fachschaften eingetragen sein und dürfen nicht im Rahmen der normalen Wahl zum Studierendenrat kandidiert haben.

§ 23 Unterlagen und Protokolle der Konferenz

Die Konferenz hat die für die Sitzungen notwendigen Unterlagen und Protokolle hochschulöffentlich zugänglich zu machen und eine geeignete Archivierung dieser Unterlagen und Protokolle vorzusehen und zu gewährleisten.

§ 24 Ausschüsse und Geschäftsordnung der Konferenz

- (1) § 18 gilt entsprechend für die Konferenz.
- (2) Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung in der das Nähere geregelt wird.

5. Abschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 25 Der Allgemeine Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das geschäftsführende Organ der Studierendenschaft und vertritt diese nach Maßgabe des 7. Abschnitts nach außen.
- (2) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss ist dem Studierendenrat gegenüber auskunftspflichtig. ²Mindestens ein Mitglied hat zur Erfüllung dieser Aufgabe bei den Sitzungen des Studierendenrates anwesend zu sein. ³Das Referat für Fachschaften ist zusätzlich gegenüber der Konferenz für Fachschaften auskunftspflichtig.

§ 26 Aufbau des Allgemeinen Studierendenausschusses

¹Der Allgemeine Studierendenausschuss gliedert sich in Referate, deren Anzahl, Benennung und Mitgliederzahl vom Studierendenrat spätestens drei Wochen vor der Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beschlossen werden. ²Es muss mindestens zwei Referate geben, ein Referat für Finanzen und ein Referat für Fachschaften.

§ 27 Wahl der Mitglieder

- (1) ¹Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören höchstens 15 Mitglieder pro Wahlperiode an. ²Sie werden in freier, gleicher und geheimer Wahl aus der Mitte der Mitglieder der Studierendenschaft gewählt. ³Die Wahl erfolgt referatsspezifisch. ⁴Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der im Gremium vereinigten Stimmen erhält; im dritten Wahlgang reicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen aus.
- (2) Der Wahl zum Allgemeinen Studierendenausschuss muss eine mindestens dreiwöchige, hochschulöffentliche Ausschreibung der Referate vorangehen.

§ 28 Amtszeit der Mitglieder

- (1) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beginnt in jeder Wahlperiode mit dem 01. Juni eines Jahres. ²Ihre Amtszeit endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft, wenn sie zurücktreten oder mit dem 01. Juli des folgenden Jahres. ³Mitglieder des Referats für Fachschaften sind von den Sätzen 1 und 2 nicht betroffen.
- (2) ¹Im Falle eines Rücktritts oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft obliegt die Vertretung des vakanten Referates dem Allgemeinen

Studierendenausschuss. ²Das vakante Referat ist solange auszuschreiben bis ein neues Mitglied gewählt wurde, oder das Referat durch Beschluss des Studierendenrates weggefallen ist.

§ 29 Geschäftsordnung

Der Allgemeine Studierendenausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das Nähere regelt.

6. Abschnitt: Autonome Referate

§ 30 Stellung der Autonomen Referate

- (1) Die Autonomen Referate sind eigene Organe der Studierendenschaft.
- (2) ¹Die Autonomen Referate sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von allen anderen Organen der Studierendenschaft oder der Fachschaften unabhängig und weisungsfrei; Anweisungen sind unzulässig. ²Satz 1 betrifft nicht die Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Ausgaben.
- (3) ¹Jedes Autonome Referat hat Anspruch auf eigene Finanzmittel aus dem Haushalt der Studierendenschaft. ²Die Höhe richtet sich nach Regelungen der Finanzordnung.

§ 31 Vollversammlungen

¹Alle Autonomen Referate haben mindestens einmal jährlich in der Zeit der Vorlesungen an der Universität Osnabrück eine Vollversammlung der von ihnen vertretenen Mitglieder der Studierendenschaft nach Maßgabe des 8. Abschnitts einzuberufen. ²Im Rahmen dieser Vollversammlungen legen die Mitglieder der Referate gegenüber der Studierendenschaft Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.

§ 32 Wahlperioden

Die Wahlperioden der Mitglieder der Autonomen Referate beginnen am 01. April eines Jahres und enden mit dem 31. März des folgenden Jahres.

§ 33 Referat für Lesben und andere Frauen

- (1) Das Referat für Lesben und andere Frauen ist zur Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
 1. die Vertretung der Gesamtheit der weiblichen Mitglieder der Studierendenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen

- Befugnisse und die Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen, insbesondere der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange,
2. die Zusammenarbeit mit den Frauenbeauftragten sowie den für Frauenförderung, Gleichberechtigung, Frauenforschung und Frauenstudien zuständigen Organen und Personen der Universität Osnabrück,
 3. die Pflege der überregionalen und internationalen Studentinnenbeziehungen und
 4. für die Wahrung der Rechte von Frauen einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung vorzugehen.
- (2) ¹Das Referat für Lesben und andere Frauen besteht aus einer Referentin und bis zu zwei Stellvertreterinnen. ²Sie werden in freier, gleicher und geheimer Wahl auf einer Vollversammlung aller weiblichen Mitglieder der Studierendenschaft gewählt.

§ 34 Referat für Schwule

- (1) Das Referat für Schwule ist zur Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
1. die Vertretung der Gesamtheit der schwulen männlichen Mitglieder der Studierendenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und die Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen, insbesondere der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange,
 2. die Zusammenarbeit mit den für Gleichstellung zuständigen Organen und Personen der Universität Osnabrück,
 3. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen schwuler Studenten und
 4. für die Wahrung der Rechte von Schwulen einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung vorzugehen.
- (2) ¹Das Referat für Schwule besteht aus einem Referenten und bis zu zwei Stellvertretern. ²Sie werden in freier, gleicher und geheimer Wahl auf einer Vollversammlung aller männlichen Mitglieder der Studierendenschaft gewählt.

§ 35 Das Referat für Ausländerinnen und Ausländer

- (1) Das Referat für Ausländerinnen- und Ausländer ist zur Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:

1. die Vertretung der Gesamtheit der ausländischen Mitglieder der Studierendenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und die Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen, insbesondere der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange,
 2. die Zusammenarbeit mit den für Gleichstellung zuständigen Organen und Personen der Universität Osnabrück,
 3. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen ausländischer Studierender und
 4. für die Wahrung der Rechte von Ausländerinnen und Ausländern einzutreten, insbesondere gegen Diskriminierungen aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe oder Religion vorzugehen.
- (2) ¹Das Referat für Ausländerinnen und Ausländer besteht aus einer Referentin / einem Referenten und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertretern. ²Diese werden zeitgleich mit den normalen Wahlen zum Studierendenrat aus allen Mitgliedern der Studierendenschaft mit ausländischer Staatsbürgerschaft in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

7. Abschnitt: Außenvertretung

§ 36 Außenvertretung

- (1) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss ist grundsätzlich für die Vertretung der Studierendenschaft gegenüber anderen Personen und Organisationen zuständig. ²Eine interne Koordination der Wahrnehmung und der Einheitlichkeit der Außenvertretung ist durch den Allgemeinen Studierendenausschuss vorzusehen.
- (2) Die Vertretung der Studierendenschaft gegenüber der Rechtsaufsicht übernimmt das Präsidium des Studierendenrates, welches bei zustimmungspflichtigen Ordnungen durch die Mitglieder des Referats für Fachschaften, bei Ordnungen einer Fachschaft durch die Mitglieder des Referats für Fachschaften und den Vorsitzenden der Fachschaft unterstützt wird.
- (3) Die Vertretung einer Fachschaft nach außen erfolgt durch die Person, welche durch das zuständige Organ der Fachschaft dafür beauftragt wurde.

§ 37 Gemeinsamer Ausschuss von Studierendenrat und Konferenz für Fachschaften

- (1) Der Studierendenrat und die Konferenz für Fachschaften bilden zur Kontrolle der Außenvertretung der Studierendenschaft einen gemeinsamen Ausschuss.

- (2) ¹Dem Ausschuss gehören 2 Mitglieder des Studierendenrates und 2 Mitglieder der Konferenz der Fachschaften an. ²Ein Mitglied des Präsidiums des Studierendenrates und ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschuss sind beratende Mitglieder des Ausschusses. ³Die vom Studierendenrat entsandten Mitglieder dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss, dem Präsidium des Studierendenrats oder der Konferenz für Fachschaften, die von der Konferenz für Fachschaften entsandten Mitglieder nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss oder dem Studierendenrat angehören.
- (3) ¹Der Ausschuss hat regelmäßig, mindestens einmal vierteljährlich zusammenzutreten. ²Die beratenden Mitglieder haben hierbei ausführlich über die zuletzt erfolgte Außenvertretung zu berichten und ihre Absichten für kommende Außenvertretungen darzulegen.
- (4) ¹Für den Ausschuss gilt § 18 Abs. 5 S. 1 entsprechend. ²Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das Nähere regelt.

8. Abschnitt: Vollversammlungen

§ 38 Die Vollversammlung

- (1) ¹Die Vollversammlung der Mitglieder der Studierendenschaft dient der Willensbildung und Information ihrer Mitglieder sowie der Beratung der Organe der Studierendenschaft. ²Sie berät Fragen, welche die Studierendenschaft als Ganzes betreffen. ³Die Vollversammlung ist das oberste beschließende Organ. ⁴Der Studierendenrat, die Konferenz für Fachschaften und der Allgemeine Studierendenausschuss beachten die Beschlüsse der Vollversammlung.
- (2) Die Vollversammlung kann Beschlüsse fassen und den Organen der Studierendenschaft Anträge zur Beschlussfassung vorlegen.
- (3) Die von der Vollversammlung angesprochenen Organe müssen in der nächsten ordentlichen Sitzung, spätestens aber nach drei Wochen, über die Anträge beraten und hierzu eine entsprechende Beschlussfassung durchführen.
- (4) Aufgaben der Vollversammlung sind die:
1. Beschlussfassung über die Belange der Studierendenschaft,
 2. Beschlussfassung von Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft und
 3. Beschlussfassung zur Abwahl von Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 39 Einberufung und Zustandekommen

- (1) ¹Die ordentliche Vollversammlung findet in den drei Wochen vor der regulären Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses statt. ²Dabei hat der Allgemeine Studierendenausschuss der laufenden Wahlperiode einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht vorzulegen. ³Die studentischen Senatoren des Senats der Universität Osnabrück erhalten die Möglichkeit einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung auf Einladung des Präsidiums des Studierendenrats findet statt:
 1. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschuss,
 2. auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Studierendenrats,
 3. auf Antrag der Konferenz für Fachschaften und
 4. auf Antrag von drei Fachschaften.
- (3) ¹Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt durch das Präsidium des Studierendenrates. ²Im Falle des Absatz 2 ist innerhalb von einer Woche nach Eingang eines Antrags einzuladen. ³Die Einladung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung, die alle beantragten Punkte enthält. ⁴Die Einladung erfolgt über die Internetauftritte des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenrates sowie über weitere geeignete Publikationsmöglichkeiten der Studierendenschaft. ⁴Sie soll als E-Mail an alle Mitglieder der Studierendenschaft versandt werden.
- (4) ¹Die Vollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenrates und bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses eröffnet und geleitet. ²Der Allgemeine Studierendenausschuss und im Falle des Absatz 2 die Antragsteller unterstützen das Präsidium bei der Durchführung und Organisation der Vollversammlung.
- (5) ¹Auf der Vollversammlung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt und umgehend veröffentlicht. ²Die Protokollierung der Vollversammlung obliegt dem Präsidium des Studierendenrats.
- (6) Auf Beschluss der Vollversammlung können auch andere Studierende mit der Leitung und Protokollierung der Vollversammlung beauftragt werden.
- (7) Die Vollversammlung darf nur während der Vorlesungszeit und nicht vor dem fünften Werktag, gezählt vom Tag der Einladung an, stattfinden.
- (8) Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das Nähere regelt.

§ 40 Verfahrensgrundsätze

- (1) Zu Beginn der Vollversammlung ist eine Tagesordnung festzulegen.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat auf der Vollversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht und kann sich im Rahmen der Tagesordnung zu allen Punkten äußern.
- (3) Die Versammlungsleitung kann einem nicht der Studierendenschaft angehörenden Teilnehmer für den jeweiligen Tagesordnungspunkt das Rederecht erteilen.

§ 41 Beschlüsse / Bindende Beschlüsse

- (1) ¹Beschlüsse der Vollversammlung haben grundsätzlich empfehlenden Charakter. ²Sie sind von den Organen der Studierendenschaft aufzugreifen und in angemessener Form zu behandeln.
- (2) Die Vollversammlung beschließt im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Studierendenschaft.
- (3) ¹Beschlüsse, die mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden einer Vollversammlung gefasst werden, an der mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft teilnehmen, sind für die Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften bindend. ²Gegenstand von bindenden Beschlüssen einer Vollversammlung können nicht Haushalts- und Finanzangelegenheiten und die Änderung dieser Satzung sein.

§ 42 Vollversammlungen bestimmter Mitglieder der Studierendenschaft

- (1) Für die Vollversammlungen der Autonomen Referate gelten die Regelungen dieses Abschnitts nach Maßgabe von Absatz 2 entsprechend.
- (2) ¹§ 39 I 4 gilt in der Form, dass die Autonomen Referate die Beschlüsse beachten. ²Die ordentlichen Vollversammlungen der Autonomen Referate sind die jährliche Wahlvollversammlungen; für das Referat für Ausländerinnen und Ausländer erfolgt die ordentliche Vollversammlung in den drei Wochen vor der Wahl. ³Außerordentliche Vollversammlungen erfolgen auf Antrag des jeweiligen Autonomen Referats. ⁴Die Einladung erfolgt zusätzlich über den Internetauftritt des Autonomen Referats. ⁵Das jeweilige Autonome Referat unterstützt das Präsidium des Studierendenrats bei der Organisation und Durchführung der Vollversammlung. ⁶Nur die durch das jeweilige Referat vertretenen Mitglieder der Studierendenschaft haben

Rede-, Antrags- und Stimmrecht. ⁷Beschlüsse dieser Vollversammlungen haben mit Ausnahme des Wahlaktes immer empfehlenden Charakter.

9. Abschnitt: Gütestelle

§ 43 Gütestelle

- (1) Sofern sich eine Person oder ein Organ der Studierendenschaft oder einer Fachschaft durch den Regelungsgehalt der vorliegenden Satzung oder deren praktischer Anwendung unangemessen benachteiligt fühlt, insbesondere aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, kann die Gütestelle angerufen werden.
- (2) ¹Im Falle des Individualanrufs besteht die Gütestelle aus einem Mitglied des Präsidiums des Studierendenrates, einem Mitglied der Konferenz für Fachschaften und dem Antragsteller. ²Dem Antragssteller steht es frei seine Interessen selbst zu vertreten, oder eine Person zu bestimmen, die dies an seiner Stelle tut. ³Vertreter in diesem Sinne kann aber nur sein, wer ungeachtet seiner Aufgaben Mitglied der Universität Osnabrück ist. ⁴Bei Vorliegen besonderer Gründe kann von der angegebenen Mitgliederzahl des Satzes 1 abgewichen werden.
- (3) ¹Im Falle des Anrufs durch ein Organ besteht die Gütestelle aus einem Mitglied des Präsidiums des Studierendenrates, einem Mitglied der Konferenz für Fachschaften und einem Mitglied des betroffenen Organs bzw. im Falle eines Streits zwischen Organen aller beteiligten Organe. ²Im Falle mehrerer Organe ist die Verhandlungsparität durch Hinzuziehung weiterer Mitglieder beizubehalten.
- (4) ¹Die Güteverstelle versucht vorrangig eine Benachteiligung im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Auslegung der Satzung zu verhindern. ²Sie hat innerhalb von 3 Monaten nach Anrufung dem Studierendenrat eine Stellungnahme vorzulegen. ³Der Studierendenrat kann hiervon nur mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder abweichen. ⁴Besteht keine Möglichkeit der Auslegung und ist die Satzung insoweit eindeutig, gibt die Gütestelle eine Empfehlung zur Änderung der entsprechenden Regelungen an den Studierendenrat.
- (5) Die Gütestelle tagt nach Wahl des Antragsstellers oder des anrufenden Organs hochschulöffentlich oder nichtöffentlich.

10. Abschnitt: Finanz- und Haushaltsangelegenheiten

§ 44 Haushaltspläne

- (1) Die Studierendenschaft und jede Fachschaft stellen für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf.
- (2) ¹Der Haushaltsplan der Studierendenschaft wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt und von diesem rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres dem Studierendenrat zur Beschlussfassung zugesandt. ²Der Haushaltsplan einer Fachschaft wird von der für Finanzen verantwortlichen Person aufgestellt und von dieser dem in der Fachschaft zuständigen Organ zur Beschlussfassung zugesandt.
- (3) ¹Die Haushaltspläne gliedern sich in Einnahme- und Ausgabebetitel mit verbindlicher Zweckbestimmung. ²Die Ansätze sind in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. ³Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder, soweit dies möglich ist, gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen; sofern auch eine Schätzung nicht möglich ist, ist der Titel ohne Ansatz anzusetzen. ⁴Die Ausgaben sind sparsam, wirtschaftlich und im Sinne der jeweils vertretenen Studierenden anzusetzen.
- (4) Haushaltspläne treten mit Beginn des ersten Tages eines Haushaltsjahres in Kraft, frühestens jedoch mit Beginn des Tages nach ihrem Beschluss.
- (5) ¹Solange der Haushaltsplan eines Haushaltsjahres nicht in Kraft ist, findet der Haushaltsplan des Vorjahres mit der Maßgabe weiter Verwendung, dass nur rechtlich begründete Verpflichtungen erfüllt und nur solche Ausgaben geleistet werden dürfen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft oder der jeweiligen Fachschaft unabweisbar notwendig sind. ²Die oberste Grenze der Ermächtigung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bilden die Ansätze bei den einzelnen Titeln des Vorjahres. ³Ist kein Titel einschlägig, dürfen nur Ausgaben nach vorheriger Zustimmung des Studierendenrates bzw. des zuständigen Fachschaftsorgans geleistet werden.

§ 45 Haushaltsjahr

Ein Haushaltsjahr beginnt mit dem 01. April eines Kalenderjahres und endet mit dem 31. März des folgenden Kalenderjahres.

§ 46 **Fachschaften**

- (1) ¹Jede Fachschaft hat Anspruch auf eine jährliche Förderung aus dem Haushalt der Studierendenschaft. ²Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Regelung in der Finanzordnung der Studierendenschaft. ³Die Förderung ist von der Fachschaft im Rahmen ihres Haushaltsplans einzuplanen.
- (2) ¹Fachschaften können spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres die eigene Finanzverantwortung gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss beantragen. ²Der Allgemeine Studierendenausschuss hat den Antrag auf eigene Finanzverantwortung positiv zu bescheiden, soweit die Fachschaft nachweist, dass die finanzverantwortliche Person Kenntnisse der doppelten Buchführung hat und dem Allgemeinen Studierendenausschuss keine Hinweise vorliegen, dass Verstöße gegen diese Satzung oder die Finanzordnung vorkommen werden. ³Soweit eine Fachschaft die eigene Finanzverantwortung beantragt hat und dieser Antrag positiv beschieden wurde, ist sie für ihre Einnahmen und Ausgaben selbst verantwortlich und hat diese im Rahmen einer doppelten Buchführung abzurechnen. ⁴Alle 8 Wochen hat die Fachschaft alle von ihr getätigten Buchungen dem Allgemeinen Studierendenausschuss vorzulegen und am Ende des Haushaltsjahres ihre Buchführung sowie die erstellte Jahresrechnung im Allgemeinen Studierendenausschuss zur Verwahrung einzureichen. ⁵Der Antrag ist für jedes Haushaltsjahr erneut zu stellen. ⁶Soweit beim Allgemeinen Studierendenausschuss nach der positiven Bescheidung über den Antrag Hinweise darauf eingehen, dass Verstöße gegen diese Satzung oder die Finanzordnung vorkommen werden oder vorgekommen sind, kann der Allgemeine Studierendenausschuss nach Rücksprache mit der für Finanzen verantwortlichen Person der Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung diesen Bescheid zurücknehmen. ⁷Die Mitglieder des Referats für Finanzen im Allgemeinen Studierendenausschuss haben jederzeit die Möglichkeit die Buchführung der Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung zu kontrollieren.
- (3) ¹Soweit eine Fachschaft für ein Haushaltsjahr nicht die eigene Finanzverantwortung beantragt hat, sind alle Einnahmen und Ausgaben mit der zugrunde liegenden Rechnung beim Allgemeinen Studierendenausschuss einzureichen und von diesem, soweit zulässig, im Rahmen des für die Fachschaft eingerichteten Titels abzurechnen. ²Der von der betreffenden Fachschaft aufgestellte Haushaltsplan ist in diesem Fall Teil des Haushaltsplans der Studierendenschaft und mit diesem gemeinschaftlich zu veröffentlichen.

§ 47 **Kassenprüfung und Entlastung**

- (1) ¹Die Jahresrechnung der Studierendenschaft oder einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung prüfen 2 Kassenprüferinnen / Kassenprüfer. ²Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein; bei Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung innerhalb von zwei Monaten. ³Für den Haushalt der Studierendenschaft und den Haushalt einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung sind jeweils eigene Kassenprüferinnen / Kassenprüfer zu bestellen. ⁴Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer der Studierendenschaft dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss, die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung dürfen nicht dem für die Auszahlung von Finanzen zuständigen Organ der jeweiligen Fachschaft angehören. ⁵Die jeweils zuständigen Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben mindestens einmal im Haushaltsjahr eine unangekündigte Prüfung vorzunehmen. ⁶Die Prüfungen erstrecken sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob:
1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt und die Jahresrechnung, der Jahreskassenabschluss und das Vermögensverzeichnis ordnungsgemäß aufgestellt sind,
 3. sparsam, wirtschaftlich und im Sinne der jeweils vertretenen Studierenden verfahren wurde,
 4. die Aufgabe mit geringerem Personal- und Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann, insbesondere ob Einrichtungen unterhalten oder Stellen aufrechterhalten werden, die eingeschränkt werden oder entfallen können und
 5. die Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln, welche Teil der Finanzordnung ist, eingehalten wurde.
- (2) ¹Die Entlastung für den Allgemeinen Studierendenausschuss erteilt der Studierendenrat aufgrund der Berichte der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer für den Haushalt der Studierendenschaft. ²Die Entlastung für die finanzverantwortliche Person der Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung erteilt das in der Fachschaft zuständige Organ aufgrund des Berichts der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer für den Haushalt der Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung.

- (3) Die Entlastungsbeschlüsse sind mit der Jahresrechnung und den Berichten der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer durch das Präsidium des Studierendenrates dem Präsidium der Universität Osnabrück mitzuteilen.

§ 48 Aufwandsentschädigungen

- (1) ¹Allen Amts- und Mandatsträgern der Studierendenschaft oder einer Fachschaft können dem Aufwand entsprechende, angemessene Entschädigungen gezahlt werden. ²Sie können pauschalisiert monatlich oder für jede Sitzung gezahlt werden. ³Entschädigungen für Aufwendungen sind in der Art anzuerkennen, dass sie ohne Anfall von Steuern an die Berechtigten ausgezahlt werden können.
- (2) ¹Die Höhe und die abrechenbaren Positionen der Entschädigungen für Aufwendungen an Amts- und Mandatsträger der Studierendenschaft oder Fachschaften ohne eigene Finanzverantwortung werden in der Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln festgelegt. ²Die Höhe und die abrechenbaren Positionen der Entschädigungen für Aufwendungen an Amts- und Mandatsträger von Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung werden in einer Ordnung der jeweiligen Fachschaft festgelegt.

§ 49 Finanzordnung

Das Nähere regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

11. Abschnitt: Beschluss und Veröffentlichung von Ordnungen

§ 50 Begriff der Ordnungen

- (1) ¹Ordnungen sind allgemeine Regelungen, die für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert sind. ²Sie können von der Studierendenschaft oder einer Fachschaft erlassen werden.
- (2) Zu den Ordnungen gehören auch der Haushalt der Studierendenschaft und die Haushalte der Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung.

§ 51 Beschluss von Ordnungen

- (1) Ordnungen sind durch die zuständigen Organe zu beschließen.
- (2) Für den Beschluss von Ordnungen ist in allen beteiligten Organen die Mehrheit der im Organ versammelten Stimmen notwendig, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist.

- (3) Ein Beschluss einer Ordnung ist nur dann möglich, wenn der Antrag mit der Einladung zur Sitzung versandt wurde, soweit die Beratung des Antrags nicht auf einer vorherigen Sitzung verschoben wurde.

§ 52 Ordnungen mit Zustimmungsrecht der Konferenz für Fachschaften

Die Konferenz für Fachschaften hat bei allen Ordnungen ein Zustimmungsrecht, die:

1. die Finanzordnung der Studierendenschaft,
 2. den Haushalt der Studierendenschaft und
 3. die Ordnung einer Fachschaft, mit Ausnahme der Organisationsatzung oder des Haushaltes
- betreffen.

§ 53 Änderung dieser Satzung

- (1) ¹Änderungen dieser Satzung erfolgen durch Beschluss einer Ordnung. ²Sie kann nur durch eine Ordnung geändert werden, die sie ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- (2) Eine solche Ordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrats und der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Konferenz für Fachschaften vereinigten Stimmen.

§ 54 Genehmigung von Ordnungen

Alle Ordnungen, mit Ausnahme der Haushalte der Studierendenschaft oder der Fachschaften, bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück.

§ 55 Veröffentlichung von Ordnungen

- (1) ¹Beschlossene und genehmigte Ordnungen sind durch das Präsidium des Studierendenrats zu veröffentlichen. ²Die Veröffentlichung kann im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, in einem Mitteilungsblatt der Studierendenschaft oder an den offiziellen Aushangstellen erfolgen.
- (2) Ordnungen zur Änderung dieser Satzung sind spätestens eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt zusätzlich an den offiziellen Aushangstellen zu veröffentlichen.
- (3) Haushalte sind nur an den offiziellen Aushangstellen zu veröffentlichen.

§ 56 Offizielle Aushangstellen

- (1) Die offiziellen Aushangstellen der Studierendenschaft sind in den Erdgeschossen der Gebäude AVZ, Schlossmensa, EW und HTW (linker Flügel) und im ersten Obergeschoss des AStA-Gebäudes.
- (2) Es soll sich in jedem Gebäude der Universität Osnabrück eine Aushangstelle der Studierendenschaft befinden, an der Mitteilungen der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften ausgehängt werden können.

§ 57 In-Kraft-Treten von Ordnungen

Ordnungen treten, soweit nichts Anderes bestimmt ist, 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

12. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 58 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen sind die Wahlordnung, die einschlägigen Geschäftsordnungen der Organe der Studierendenschaft, die Finanzordnung, die Grundordnung der Universität Osnabrück und das NHG in der jeweils geltenden Fassung vorrangig zur Auslegung dieser Satzung heranzuziehen.